

Auch ist dies nicht ohne praktischen Grund, insofern allerdings eine Uebersetzung nicht ohne beschränkende Rückwirkung auf den Absatz des Originals bleiben wird.

4) Außerdem ist eine Uebersetzung, wenigstens nach der Rechtsanschauung des hier in Rede stehenden Vertrags, kein neues Werk, sondern das alte, zwar in einem andersfarbigen Kleide, aber mit allen Eigenthümlichkeiten des Originals (Eisenlohr, liter.-artist. Eigenth. 1855. S. 62.).

Bei der Erörterung der hier gestellten Rechtsfrage kommt es natürlich gar nicht darauf an, ob man überhaupt das internationale Uebersetzungsrecht und dessen Schutz für an sich begründet, ja auch nur für literarisch nützlich hält. Darüber kann man verschiedener Meinung sein, und Einsender will gar nicht leugnen, daß er dasselbe für eine Ueberspannung des Begriffs vom Autorrecht hält, von dem die Gesetzgeber auch ein Gefühl gehabt zu haben scheinen, indem sie diesem Recht einen so sehr verkürzten Schutz gewährt haben; wie denn unsere ganze Nachdruckgesetzgebung ein Ausdruck von dem Hin- und Herschwanken zwischen den zwei Prinzipien des ewigen Eigenthumsrechts und des zeitlich beschränkten Monopols ist. Darauf also kommt es hier nicht an, sondern vielmehr darauf, was zur Zeit positives Recht ist, eine Frage, die die Gesetzgeber im Unklaren gelassen zu haben scheinen, die also nach Analogien zu entscheiden sein wird.

A. Klasing.

Rechtsfälle.

Wien, 17. April. (Ein Nachdruckprozeß.) Als Angeklagte erscheinen heute vor dem Landesgericht der hiesige Buchhändler Ignaz Klang und J. v. Lackenbacher, ihnen zur Seite Dr. Herrmann als Vertheidiger. Die Staatsbehörde ist, da es sich um eine Privatklage handelt, nicht vertreten; für den Kläger, Buchhändler Campe in Hamburg, erscheint Dr. Franz. Dieser entwickelt die Anklage ungefähr in folgender Weise: Die Werke Heinrich Heine's, deren alleiniges Verlagsrecht die Buchhandlung von Hoffmann & Campe in Hamburg besitzt, erschienen im vorigen Jahre, ohne Bewilligung der Verleger, im Nachdrucke in Philadelphia, Amsterdam und Rotterdam. Im verflossenen Jahre steigerte sich das Bemühen, diesem Nachdrucke einen größern Eingang in die oesterreichischen Staaten zu verschaffen.

Der Angeklagte J. v. Lackenbacher gesteht nun, daß er, von der Buchhandlung Nijgh in Rotterdam hierzu aufgefordert, der Uebersendung von sieben Exemplaren dieser Werke auf Abschlag eines ihm gebührenden Honorars zugestimmt habe. Aus der Vernehmung des Buchhändlers Nijgh und aus seinen eigenen gerichtlichen Angaben geht aber deutlich hervor, daß er, von Nijgh um die Ermittlung eines Verlegers in Oesterreich für diesen Nachdruck ersucht, den Buchhändler Ignaz Klang für den Vertrieb dieses Werkes gewonnen, demselben den Nijgh als Verleger genannt und demnach den Vermittler zur Uebersendung von sieben vollständigen Exemplaren zu je 21 Bändchen gemacht habe. Die Hieherführung dieses Nachdruckwerkes erfolgte nach Angabe Nijgh's auf einen Bestellbrief des Klang, und nach der vorliegenden Factura und dem Frachtbriefe auch an diesen Buchhändler, welcher auch den betreffenden Bücherballen vom k. k. Bücher-Revisionsamte bezogen hat, während er denselben, nach Kenntnissnahme der Schritte, welche die Buchdrucker Jacob & Holzhausen als Drucker der erstberechtigten Original-Ausgabe von H. Heine's sämtlichen Werken und Namens des Herausgebers Julius Campe einleiteten, dem J. v. Lackenbacher zusendete, um nach dessen Aeußerung von sich selbst den Verdacht einer strafbaren Handlung abzulenken, welchen Daten gegenüber die Angabe

des Ignaz Klang, mit dem Bücherballen keine Factura erhalten zu haben, um so weniger Glauben verdient, da auch seine Behauptung, die Ausfolgung des Bücherballens nur auf den Namen Lackenbacher's bei dem Chef des Preßbureau erwirkt zu haben, unrichtig ist. Wenn man nun erwägt, daß eine Anzahl von 7 Exemplaren den Privatgebrauch übersteigt, und auf einen beabsichtigten Handel mit diesem Nachdruckwerke schließen läßt, so erscheint Ignaz Klang des versuchten Nachdruckes, welchem nur noch durch die rechtzeitige Intervention der Polizeibehörde durch die Confiscation des Bücherballens vorgebeugt wurde, rechtlich beschuldigt, und J. v. Lackenbacher erscheint deshalb der Mitschuld an diesem Vergehen angeklagt.

Ignaz Klang erklärt, von der Bestellung der Nachdruckwerke keine Kenntniss gehabt zu haben und erst durch die Anfragen Lackenbacher's, ob für ihn kein Packet aus Holland angekommen sei, auf dieselben aufmerksam gemacht worden zu sein. Die Factura zu dem Packete habe er überdies nicht bekommen, und darum auch nicht vor der Eröffnung des Packets auf den Inhalt desselben schließen können. Der zweite Angeklagte, J. v. Lackenbacher, Literat, erklärt, er sei von der Buchhandlung Nijgh in Rotterdam brieflich davon verständigt worden, daß die erwähnte Firma eine Partie von Heine's Werken an sich gebracht habe, für welche sie in Wien einen Verleger suche, und gleichzeitig sei ihm auch die Uebersendung von 7 Exemplaren Heine'scher Werke als Abschlag für eine Forderung, welche er (Lackenbacher) an die Buchhandlung Nijgh hatte, versprochen worden. Er habe nicht den geringsten Zweifel darüber gehegt, daß die Bücher durch einen rechtmäßigen Vertrag in den Besitz Nijgh's gelangt seien, und habe demselben als Verleger den Buchhändler Klang empfohlen.

Der Zeuge Friedrich Manz, Vorstand des Buchhändler-Gremiums, erklärt auf Befragen, daß die Buchhandlung Hoffmann & Campe das alleinige Verlagsrecht für die Werke H. Heine's besitze, und daß dieser Umstand Klang als Buchhändler wohl bekannt sein mußte. Aus der Aussage des Rotterdamer Buchhändlers Nijgh geht hervor, daß sich derselbe brieflich an Lackenbacher wendete, mit der Bitte, ihm einen Buchhändler in Wien namhaft zu machen, der kein Mitglied des allgemeinen deutschen Buchhändlervereins sei, und der ihm den Vertrieb der bei ihm im Nachdruck erschienenen Heine'schen Werke nach Oesterreich und vorzugsweise Ungarn besorgen möchte. Lackenbacher habe ihm nun den Buchhändler Klang namhaft gemacht, und in Folge dessen sei die Uebersendung der 7 Exemplare erfolgt. . . .

Das Urtheil lautet: „Beide Angeklagte sind des Vergehens des versuchten Nachdruckes schuldig, und deshalb ist Klang zu 50 Gulden Geldstrafe, eventuell 10 Tagen Arrest, Lackenbacher zu 30 Gulden, eventuell 6 Tagen Arrest zu verurtheilen.“ Gleichzeitig wurde die Confiscation sämtlicher Nachdruckwerke ausgesprochen. Die Angeklagten meldeten die Berufung an.

(Die Presse.)

Miscellen.

Leipzig, 9. Mai. Dem Vernehmen nach wird hier am 19. d. Mts. eine öffentliche Fichte-Feier stattfinden. Wir zweifeln nicht, daß sich daran auch der Buchhandel gern betheiligen wird, und sprechen den Wunsch aus, das betreffende Comité möge veranlaßt werden, die zur Messe in Leipzig anwesenden Buchhändler zur Theilnahme besonders einzuladen. Wird damit, wie wir vermuthen, auch ein Festmahl verbunden sein, so würde das gewöhnliche Ostermehl-Essen, welches nach der seitherigen Praxis Tags darauf stattfinden würde, diesmal am besten unterbleiben, denn die Fichte-Feier würde gewiß den schönsten Mittelpunkt auch für die gesellige Vereinigung der Buchhändler bilden. * * *